

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.687/0005-V/2/2015

ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. DR. KARL IRRESBERGER

PERS. E-MAIL • KARL.IRRESBERGER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202249

(DATENSCHUTZ:) • HERR MAG. DR. RONALD BRESICH

PERS. E-MAIL • RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202543

IHR ZEICHEN • BMBF-12.690/0002-III/2/2015

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

1. Aus datenschutzrechtlicher Sicht

Zu Art. 5 Z 35 (§ 57b SchUG):

Zu § 57b sollte ausführlicher erläutert werden, welche „elektronischen Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern“ in Betracht kommen. Weiters sollte dargelegt werden, ob es sich bei der in § 57b genannten „Zustimmung“ um eine datenschutzrechtliche Zustimmung iSd § 4 Z 14 DSG 2000 handelt. Diesbezüglich wird angemerkt, dass bei einer datenschutzrechtlichen Zustimmung der Widerruf nach § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 nicht zwingend schriftlich erfolgen muss.

Weiters sollte sich nicht nur aus den Erläuterungen, sondern bereits aus dem Gesetztext ergeben, dass nicht eigenberechtigte Schüler keine Zustimmung erteilen können und von den Erziehungsberechtigten vertreten werden müssen. Ergänzend sollte diesbezüglich in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, wann der Schüler die entsprechende Eigenberechtigung nach § 67 SchUG aufweist.

Unklar erscheint auch, ob die erhobenen Daten – insbesondere zu den „elektronischen Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern“ – für den Zweck der Schülerkarte von der Schule gespeichert werden.

Zu Art. 5 Z 41 (§§ 77 und 77a SchUG):

a.) Zu § 77 sollte detaillierter erläutert werden, wie die elektronische Führung der Klassenbücher vorgenommen wird und welche Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 – über die Zugriffsbeschränkung nach § 77 Abs. 4 hinaus – ergriffen werden müssen, insbesondere wie die Protokollierung von Änderungen erfasst wird.

Weiters erscheint – vor dem Hintergrund, dass die Aufzählung in § 77 Abs. 2 Z 7 offenbar nur demonstrativ ist – unklar, ob allenfalls auch sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) – etwa zum Fehlen eines Schülers wegen Krankheit oder wegen religiöser Feiertage – im elektronischen Klassenbuch gespeichert werden. Bei der Verwendung sensibler Daten wären nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festzulegen.

b.) Weiters sollte verständlicher erläutert werden, was unter einer „programmtechnischen Verknüpfung“ mit den gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zu führenden Aufzeichnungen zu verstehen ist. Die Erläuterungen führen aus, dass sämtliche Informationen über Schüler sowie Studierende, die für den Schulbetrieb, insbesondere für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlich sind, systemtechnisch im Rahmen der Bildungsdokumentation erfasst werden können; dabei erscheint unklar, zu welchem konkreten Zweck „sämtliche Informationen“ benötigt werden und welche Daten davon konkret umfasst sein können.

Diesbezüglich wird auf den in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hingewiesen, wonach nur jene Daten verwendet werden dürfen, die zum Erreichen des Zwecks unbedingt erforderlich sind.

c.) Hinsichtlich der Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen nach § 77a erscheint unklar, wer in diese Dokumente Einsicht nehmen darf und wie diese zu

verwahren sind. Dies sollte im Lichte der nach § 14 DSG 2000 festzulegenden Datensicherheitsmaßnahmen im Gesetz zumindest grundlegend geregelt werden.

d.) Nachdem der Entwurf – insbesondere in den §§ 77 und 77a – zum Teil neue Datenanwendungen vorsieht, wird auf die Meldepflicht des Auftraggebers einer Datenanwendung nach den §§ 17 ff DSG 2000 an das Datenverarbeitungsregister hingewiesen. Soweit diese Datenanwendungen noch nicht gemeldet sind, wird es zweckmäßig sein, rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 55a SchUG-BKV):

Hinsichtlich der Datenverwendungen im Zusammenhang mit der Studierendenkarte wird auf die Anmerkungen zu Art. 5 Z 35 (§ 57b SchUG) verwiesen.

Zu Art. 7 Z 7 (§§ 65 und 65a SchUG-BKV):

Im Hinblick auf die Regelung der Klassenbücher in § 65 und der Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen in § 65a wird auf die Bemerkungen zu Art. 5 Z 41 (§§ 77 und 77a SchUG) verwiesen.

Zu Art. 9 Z 1 (§ 6 Abs. 1 SchPflG):

Hinsichtlich der von § 6 Abs. 1 vorgesehenen Vorlage von allfälligen Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnissen sollte ausführlicher dargelegt werden, welchem Zweck diese Vorlage dient, zumal die Erläuterungen diesbezüglich primär auf den Sprachstand des Kindes sowie allfällige Fördermaßnahmen abstellen, der Wortlaut des Gesetzes („Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes“) jedoch offenbar darüber hinaus geht. Es sollte weiters dargelegt werden, welche Unterlagen iSd in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Erreichung des Zwecks benötigt werden und ob diese Unterlagen auch sensible Daten gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 (etwa bei einer vorliegenden Behinderung des Kindes) enthalten.

Im Übrigen erscheint auch fraglich, wie lange die vorgelegten Dokumente aufbewahrt werden und wer in der Folge darauf Zugriff darauf erhält.

Zu Art. 11 Z 2 (§ 3 Abs. 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes) sowie zur Anlage 1a:

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, ob die gemäß § 3 Abs. 2 zu verarbeitenden und in Anlage 1a genannten Datenarten auch sensible Daten enthalten (zB

im Zusammenhang mit der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler oder der für „Befreiungen“ benötigten Daten).

Zu Art. 11 Z 3 (§ 8 Abs. 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes):

Unklar ist, wie lange das nach § 3 Abs. 1 Z 1a zu verarbeitende Lichtbild gespeichert wird.

Zu Art. 11 Z 5 (§ 10 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes) und 7 (§ 10a des Bildungsdokumentationsgesetzes):

a.) Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen, sollte jedenfalls vermieden werden. Stattdessen sollte das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK des Bildungsdokumentationsgesetzes) verwendet werden. In diesem Sinne erscheint gänzlich unklar, weshalb nach § 10 Abs. 4 von einem bereits vorhandenen bPK auf die Sozialversicherungsnummer gewechselt wird und auch für die Datenverwendung nach § 10a zum Teil die Sozialversicherungsnummer verwendet wird.

Fraglich ist dabei insbesondere auch, wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nach § 10 Abs. 4 aus den übermittelten verschlüsselten bPK die Sozialversicherungsnummer „bildet“ oder ob allenfalls eine „Vergleichstabelle“ herangezogen wird. Gleiches ist hinsichtlich der „Bildung“ des bPK aus der Sozialversicherungsnummer nach § 10a Abs. 2 anzumerken. Jedenfalls sollten diese Vorgänge ausführlicher geregelt werden, um die Datenverwendungen nachvollziehen zu können.

b.) Hinsichtlich der Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummern nach § 10a Abs. 1 erscheint unklar, mit welchen Datensicherheitsmaßnahmen gewährleistet wird, dass nur in den vorgesehenen Fällen eine Aufhebung der Verschlüsselung erfolgt.

Zudem führen die Erläuterungen aus, dass „über den Bildungsbereich hinaus zusätzliche Informationen aus anderen Bereichen wie dem Arbeitsmarkt“ hergezogen werden sollen. Dies ist aus § 10a jedoch nicht unmittelbar ersichtlich und sollte entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 geregelt werden.

Zu Art. 11 Z 8 (§ 11 Abs. 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes):

Vorweg ist anzumerken, dass die Erläuterungen zu § 11 Abs. 5 datenschutzrechtliche Ausführungen, insbesondere zum § 4 Z 1 DSG 2000 sowie zur Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG, enthalten. Diese Ausführungen erscheinen aus datenschutzrechtlicher Sicht zum Teil nicht nachvollziehbar. Vor allem müsste berücksichtigt werden, dass auch indirekt personenbezogene Daten dem Anwendungsbereich des DSG 2000 – und dabei vor allem dem Grundrecht auf Datenschutz – unterliegen und daher auch die Übermittlung solcher Daten den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen entsprechend ausgestaltet werden muss. Auch erscheint unklar, ob § 11 Abs. 5 nur direkt oder auch indirekt personenbezogene Daten umfassen soll. Inwiefern der Erwägungsgrund 26 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und damit die Abgrenzung zwischen personenbezogenen und anonymen Daten in diesem Fall von Relevanz ist, ist nicht ersichtlich und sollte näher und verständlicher dargelegt werden.

Zu Art. 5 Z 17 (§ 24 Abs. 2 SchUG):

Die – gemäß LRL 59 abzulehnende – Anordnung der „sinngemäßen Anwendung“ einzelner Bestimmungen auf die antragstellenden außerordentlichen Schüler lässt manches im Unklaren; so etwa, ob ein Antrag auf „Information über die Lern- und Entwicklungssituation“ nur insoweit möglich sein soll, als eine solche auch für ordentliche Schüler zu erfolgen hat.

2. Sonstiges:Zu Art. 12 Z 2 (§ 24 Abs. 10 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):

Erschließbar ist offenbar „ab dem der Kundmachung ... folgenden Monatsersten des Jahres 2026“ gemeint.

Der der Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes folgende Monatserste des Jahres 2026 wird, da im Fall der Gesetzwerdung mit einer Kundmachung noch im Jahr 2016 gerechnet werden kann, jedenfalls der 1. Jänner 2026 sein. Dieser Zeitpunkt könnte einfacher umschrieben werden als dies mit der Entwurfsformulierung geschieht; er ist aber offenbar nicht der Gemeinde: Nach der in den Erläuterungen ausgedrückten Absicht einer zehnjährigen Übergangsfrist müsste es sich vielmehr um den 121. der Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes folgende Monatsersten handeln.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³ sowie
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Zum Titel:

Der Ausdruck „Paket“ sollte einer aus mehreren Rechtsetzungsvorhaben gebildeten Gesamtheit (und somit dem eher informellen Sprachgebrauch) vorbehalten bleiben. Novellen – auch: Sammelnovellen – sollten (weiterhin) den Ausdruck „Novelle“ oder „Änderungsgesetz“ im Titel tragen.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Art. 1 Z 1 (§ 1 SchOG):

Die Novellierungsanordnung wäre nur teilweise kursiv zu formatieren.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 8 lit. m SchOG):

Statt von „ETCS-Credits“ sollte – durchgehend – von „ETCS-Anrechnungspunkten“ gesprochen werden, da dieser Begriff der in der Gesetzgebung überwiegend verwendet und überdies in § 51 Abs. 2 Z 26 des Universitätsgesetzes 2002 definiert ist.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 8e SchOG):

In Abs. 3 sollte der Gliedsatz „die an Stelle von oder aufbauend auf Sprachstartgruppen geführt werden können“ besser in einen voranzustellenden Hauptsatz („... kön-

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

nen an Stelle von oder aufbauend auf Sprachstartgruppen geführt werden“) umgeformt werden.

Zu Art. 1 Z 31 (§§ 78 bis 81 SchOG):

Statt Voranstellens sollte eine Einfügung normiert werden, wie das auch bei „Nachstellen“ von Paragraphen der Fall wäre.

Zu § 78 Abs. 3:

Dass eine Einrichtung „allenfalls“ zu schaffen sei, lässt völlig offen, an welche Fälle hier gedacht ist.

Zu § 79 Abs. 1 Z 2:

Statt „Voraussetzung ... ist“ wäre „Voraussetzung ... sind“ zutreffend.

Zu § 79 Abs. 1 Z 2 und § 81 Abs. 2:

Unter Inkaufnahme von Wortwiederholungen sollte „die im Hinblick auf das Ausbildungsziel erforderlichen Ergänzungen und die im Hinblick auf die Vorbildung möglichen Einschränkungen “ formuliert werden.

Zu Art. 1 Z 32 (§ 82 (neu) Abs. 2 SchOG):

Die Abkürzung „Abs.“ ist nur zusammen mit der jeweiligen Absatzbezeichnung zu verwenden, nicht aber in der Wendung „am Ende des Absatzes“.

Zu Art. 1 Z 34 (Entfall des Teiles C des SchOG):

Die Formulierung „Teil C (Höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung) des II. Hauptstückes entfällt.“ erschiene völlig ausreichend.

Zu Art. 2 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes) und 3 (Änderung des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern):

Zu Art. 2 Z 2 (§ 8c LFBSchG) und Art. 3 Z 9 (§ 3a BAfL-G):

Nach dem jeweiligen Abs. 2 „findet der im betreffenden Lehrplan verordnete Pflichtgegenstand Deutsch intensiv Anwendung“. Es gibt aber keine Gesetzesbestimmung, derzufolge ein Lehrplan einen Pflichtgegenstand „Deutsch intensiv“ enthalten müsse. Und dass ein Gegenstand „Anwendung“ finde, ist sprachlich unpassend – werden

doch Schulgegenstände gewöhnlich nicht angewendet, sondern unterrichtet, während Verordnungen sehr wohl anzuwenden sind.

Zu Art. 3 Z 10 (§ 4 Abs. 1 BAfL-G):

Die Fügung „Aufnahmsvoraussetzung in sechssemestrige Lehrgänge ...“ enthält in grammatikalischer Hinsicht eine sog. Fehlattribuierung, da nicht eine „Voraussetzung in Lehrgänge“ gemeint ist. Es sollte daher entweder „Voraussetzung der Aufnahme in sechssemestrige Lehrgänge“ oder „Aufnahmsvoraussetzung ... bei sechssemestrigen Lehrgängen ...“ heißen.

Statt „Aufnahmsvoraussetzung ... ist“ wäre „Aufnahmsvoraussetzung ... sind“, statt „festzustellen ... ist“ „festzustellen ... sind“ zutreffend.

Zu Art. 4 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 6 letzter Satz):

Sinnentsprechend muss es offenbar „außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 Z 1 bis 3“ lauten, da ja in § 8 Abs. 2 eine neue Z 3 vorgesehen ist. Die Ausnahme sollte nicht zwischen Gedankenstriche – die eine geringere Bedeutung des Einschubs signalisiert –, sondern zwischen Beistriche gesetzt werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zur Überschrift:

Die Überschriften der Art. 5 ff wären mit denselben beiden Formatvorlagen zu formatieren wie die der Art. 1 bis 4.

Zu Art. 5 Z 10 (§ 18a SchUG):

In Abs. 5 müsste es „dass an die Stelle ...tritt“ lauten.

In Abs. 6 sollte es statt „(Bewertungs-)Gespräche“ einfach „Gespräche“ heißen.

Zu Art. 5 Z 20 (§ 25 Abs. 5c SchUG):

Statt Voranstellens sollte eine Einfügung normiert werden.

Zu Art. 5 Z 41 (§§ 77 und 77a SchUG):Zu § 77 Abs. 1:

Angesichts der in § 77 Abs. 1 zweiter Satz enthaltenen Nominalkonstruktion „Dokumentation von Vorgängen im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung von Unterricht zur Sicherstellung und zum Nachweis der Ordnungsgemäßheit des Unterrichts“ ist auf LRL 15 hinzuweisen, wonach Sätze nicht mit Hauptwörtern überladen werden sollen. Die Satzkonstruktion könnte hier durch Gebrauch von Verben entlastet werden: „... dient dazu, zur Sicherstellung und zum Nachweis der Ordnungsgemäßheit des Unterrichts Vorgänge zu dokumentieren, die im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung von Unterricht stehen.“

Zu § 77a Abs. 1:

Der letzte Beistrich der Aufzählung wäre durch die Konjunktion „und“ zu ersetzen.

Im Schlussteil erscheint die Wendung „für Prüfungsprotokolle gemäß Z 12 und den diesen Prüfungen entsprechenden Externistenprüfungen gemäß Z 13“ missglückt. Sinnentsprechend wäre offensichtlich etwa „für Prüfungsprotokolle von Prüfungen gemäß Z 12 und diesen Prüfungen entsprechenden Externistenprüfungen gemäß Z 13“.

Statt „Die Dauer der Aufbewahrung hat für Prüfungsprotokolle ... zu betragen“ wäre eine einfachere Formulierung (etwa „Prüfungsprotokolle ... sind ... aufzubewahren“) vorzuziehen. Dies gilt auch für die analoge Formulierung des Abs. 2.

Zu § 77a Abs. 2:

Abs. 2 Z 1 bis 6 setzen den einleitenden Teilsatz fort und sollten nicht als Schlagworte, sondern selbst als Satzteile aufgefasst, zB mit den passenden Artikeln versehen und mit Konjunktionen verbunden werden. So könnte Z 1 lauten:

„1. Datum, Zeit und Ort der Konferenz oder Sitzung sowie die Namen der Anwesenden,“

Das Verb „enthalten“ verlangt den Akkusativ, der beim Wort „Name“ (Z 6) „Namen“ lautet.

Zu Art. 6 (Änderung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012):Zum Einleitungssatz:

Auf das Schreibversehen „Das Bundesgesetzes“ darf aufmerksam gemacht werden.

Zu Z 4 (Art. 4 Z 49 (§ 82 Abs. 5s):

Statt Voranstellens sollte eine Einfügung normiert werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):Zu Z 7 (§§ 65 und 65a):

Auf das oben zu Art. 5 Z 41 (§§ 77 und 77a SchUG) Gesagte wird verwiesen.

Zu Art. 8 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Statt von „ETCS-Credits“ sollte – durchgehend – von „ETCS-Anrechnungspunkten“ gesprochen werden, da dieser Begriff der in der Gesetzgebung überwiegend verwendete und überdies in § 51 Abs. 2 Z 26 des Universitätsgesetzes 2002 definiert ist.

Zu Art. 9 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):Zu Z 4 (§ 8a Abs. 2 und 3 sowie § 8b):

Ein mehrfach vorkommendes Wort sollte nicht, wie aber hier das Wort „Haushaltungsschule“, als eine Mehrzahl von Wörtern, und noch weniger als „Worte“ (also als aufeinanderfolgende Wörter), sondern als ein (mehrfach vorkommendes) Wort aufgefasst werden. Dass die jeweils vorgesehene Änderung jeweils an mehreren Stellen erfolgt, ist ohnedies durch das Wort „jeweils“ verdeutlicht.

Zu Art. 10 (Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten):Zum Einleitungssatz:

Auf das Schreibversehen „Das ...gesetzes“ darf aufmerksam gemacht werden.

Zu Art. 11 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 in Z 8):

Das Wort „Schulvollzug“ ist bislang zwar als Analogiebildung zu „Strafvollzug“ bekannt, aber der Rechtssprache fremd; es sollte durch eine geeignete Umschreibung ersetzt werden.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 4) und 7 (§ 10a):

Es sollte die Zitierweise „des Meldegesetzes 1991“ und „des Bundesstatistikgesetzes 1991“ verwendet werden (LRL 136).

In § 10 Abs. 4 wäre der Einschub „verknüpft ... gemäß ...-Gesetzes“ zwischen Beistriche zu setzen und nach dem Wort „Gemeldeten“ am sinnentsprechenderen Platz.

Zu Z 10 (Anlage 1a):

Es fällt die unterschiedliche Wortwahl „benötigte Daten“ (Z 2), „notwendige Daten“ (Z 3) und „erforderliche Daten“ (Z 5) auf, die auf ihre sachliche Berechtigung überprüft werden sollte.

Zu Art. 13 (Änderung des Prüfungstaxengesetzes – Schulen/Pädagogische Hochschulen):Zu Z 1. Der Titel):

Eine herkömmlichere Fügung wie „Prüfungstaxengesetz für Schulen“ wäre vorzuziehen.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 5 und 6) und Z 7 (§ 5 Abs. 1):

Es sollte „des Gehaltsgesetzes“ zitiert werden (LRL 136).

Die nochmalige Fundstellenangabe in § 5 Abs. 1 sollte entfallen.

Zu Z 10 (Anlagen I und Ia):

Die Zitierweise „§§ ... ff“ sollte aus Gründen der anzustrebenden Klarheit der Verweisung vermieden werden.

In Anlage Ia werden mehrfach „gerade“ Anführungszeichen (") statt „typographischer“ („“) und wird (als abschließendes) ein englisches (") statt eines deutschen (") verwendet.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten ...“: ist die Aussage, das Vorhaben führe zu „einer Belastung hinsichtlich direkter Kosten in Höhe von rund € 0,-“, entbehrlich.

Zu den Erläuterungen:

Generell sind die Erläuterungen sehr abkürzungslastig. Abkürzungen wie „BESK“, „BES“, „BIST“ und „BAfL-G“, aber durchaus auch „BIFIE“ sollten vermieden oder bei ihrem erstmaligen Vorkommen ausgeschrieben eingeführt werden. Ebenso sollten Abkürzungen wie „FS f wirt. Berufe“ und „luf“ aus Gründen der Leserfreundlichkeit nicht verwendet werden.

Zum Allgemeinen Teil:

Im Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ darf auf die Schreibversehen „genommen Bildungsreformvorschlages“ und „Entwicklungszeiträume ... werden kann“ hingewiesen werden.

In einem zusammengesetzten Hauptwort wäre nicht, wie aber vorliegend in „Kind-Eltern-Lehrer – Gespräche“, ein Gedankenstrich – also ein von Leerschritten umschlossener Halbgeviertstrich – zu setzen. Das Bedürfnis nach unterschiedlicher Zäsurierung der Zusammensetzung mag die Verwendung unterschiedlicher Stricharten, aber nicht die Setzung von Leerschritten rechtfertigen (vgl. dazu zB das Facharbeiter_Ausbildungsinitiative_Gesetz 2013, BGBl. I Nr. 74/2013).

Zum Besonderen Teil:

Die Überschriften sollten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Das Bildungsdokumentationsgesetz wird hier meist mit „BildDokG“, einmal mit „BilDokG“ abgekürzt; dem geltenden Recht wären die möglichen Vorbilder „BiDokVFH“ und „BidokVUni“ entnehmbar.

Zu Punkt 1 (Schnittstelle zum Kindergarten ...):

Die Begriffsbildung und Schreibweise „B-VG Art. 15a Vertrag“ ist abzulehnen, es sollte „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“ (allenfalls kurz: „Art.-15a-Vereinbarung“) heißen.

Zu Punkt 10 (Klassenbücher, Protokolle, Aufzeichnungen):

Die Wendung „Inkrafttreten: 1.9.2016 (hinsichtlich § 77a auch Wirkungsbereich)“ ist nicht aufschlussreich.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Dies sollte vorliegend auch bei §§ 94 ff alt ≈ §§ 78 ff neu SchOG und § 77 lit. c alt = §§ 77a Abs. 1 neu SchUG wenigstens in groben Zügen der Fall sein.

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben; Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen.

Demgegenüber sind vorliegend verschiedentlich ganze Bestimmungen bzw. ganze Sätze kursiv geschrieben, obwohl der Text der geltenden Fassung weitgehend in die vorgeschlagene Fassung übernommen worden ist: So etwa im SchOG § 8 lit. g sublit. cc, lit. j sublit. bb und cc sowie lit. l, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2a zweiter Satz, § 42 Abs. 2a zweiter Satz, § 56 Abs. 3 zweiter Satz, § 65, § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 2 und 3, im SchUG § 13b Abs. 1 erster Satz, § 18 Abs. 1 erster Satz, im Prüfungstaxengesetz § 3 Abs. 1.

Weitere Bemerkungen:

- In der Spalte „Geltende Fassung“ fehlt § 8e SchOG.
- Es sollten auch Anlagen 1 und 1a des Prüfungstaxengesetzes wiedergegeben werden. Dabei wäre eine Gegenüberstellung jeder der vorgesehenen Anlagen 1

und 1a mit der geltenden Anlage 1 aufschlussreich und daher eine zweimalige Wiedergabe der geltenden Anlage 1 sinnvoll.

Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen⁵ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. Mai 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BJA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BJA-VD.docx

⁵ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

